

## **Antrag**

**der Abgeordneten Cornelia Behm, Hans Josef Fell, Winfried Hermann, Sylvia Kotting-Uhl, Dr. Reinhard Loske und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Verbrennung von Halmgut als Biobrennstoff in Kleinfeuerungsanlagen neu regeln**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Nutzung nachwachsender Rohstoffe ist eine entscheidende Maßnahme, um die weltweite Abhängigkeit vom Erdöl zu verringern. Nachwachsende Rohstoffe können sowohl das produzierende Gewerbe langfristig vom Erdöl unabhängig machen als auch einen spürbaren Beitrag zur Deckung des weltweiten Primärenergieverbrauchs leisten. Anbau und Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe müssen sich an den Kriterien der Nachhaltigkeit orientieren. Das geschieht insbesondere durch Anwendung effizienter und neuer Technologien und Einsatz umweltverträglicher Verfahren.

Bereits seit längerem gibt es in diesem Zusammenhang eine Fachdiskussion darüber, ob eine Ausweitung der Verbrennung von Biobrennstoffen in Kleinfeuerungsanlagen auf Halmgüter wie Stroh und Getreide angebracht ist und wie die Rahmenbedingungen für eine solche Ausweitung aussehen sollten. Entscheidungen diesbezüglich wurden bisher nicht gefällt, weil noch nicht alle Sachfragen als geklärt angesehen wurden.

Inwieweit eine umweltgerechte Verbrennung von Biobrennstoffen wie Stroh und Getreide zukünftig wirtschaftlich ist, hängt stark davon ab, wie die Rahmenbedingungen gestaltet werden. Hier gilt es, Regelungen zu treffen, die den umweltpolitischen Anforderungen gerecht werden und gleichzeitig eine Ausweitung der Halmgutverbrennung technisch und ökonomisch ermöglichen. Die bisherige Rechtslage behindert die technischen Fortschritte, die notwendig und bei stärkerer Teilnahme der Industrie möglich sind, um Biobrennstoffe wie Stroh und Getreide umweltgerecht in Kleinfeuerungsanlagen zu verbrennen. Um die bestehende Entwicklungsblockade aufzulösen, bedarf es eines Einstiegsmarktes, da nur so private Unternehmen für Investitionen in die weitere Entwicklung der Technik gewonnen werden können.

Zwar können Halmgüter zum Teil zur Biogas- und Bioethanolerzeugung genutzt werden. Dennoch gibt es verschiedene Argumente, die für ihre Verbrennung in Kleinfeuerungsanlagen sprechen. Stroh und Getreidereste fallen in landwirtschaftlichen Betrieben und in Betrieben des Agrargewerbes häufig unregelmäßig, an weit auseinander liegenden Orten und in verschiedenen Größenordnungen an. Daher ist es für eine ökonomisch und ökologisch effiziente Verwertung angebracht, dass verschiedene Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Allein bei Getreidereinigungsresten gibt es ein Potenzial von ca. 1 Mio. t pro Jahr und bei Mindergetreide von ca. 3 bis 5 Prozent der jähr-

lichen Getreideernte (1,5 bis 2,5 Mio. t pro Jahr). Insbesondere für schadstoffbelastete oder mit pilzlichen Schaderregern befallene Chargen gilt es effiziente Verwertungspfade zu eröffnen. Auch von den jährlich anfallenden 50 Mio. t Stroh stehen ca. 20 Prozent (10 Mio. t) für die energetische Nutzung zur Verfügung.

Die Verbrennung dieser Biomassen in Kleinfeuerungsanlagen darf jedoch nicht ohne strenge immissionsschutzrechtliche Regelungen zugelassen werden, da sie im Vergleich zu anderen biogenen Festbrennstoffen ein höheres Schadstoffbildungspotenzial aufweisen. Die daraus resultierenden Emissionsprobleme sind technisch lösbar. Allerdings bedarf es klarer Vorgaben im Immissionsschutzrecht, um die notwendigen Anreize für die weitere Entwicklung geeigneter Anlagen zu setzen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lässt die Erste Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV) nur die Verbrennung von Stroh und ähnlichen pflanzlichen Stoffen in Kleinfeuerungsanlagen von 15 bis 100 kW zu. In Kleinstanlagen bis 15 kW dürfen nur Holz bzw. Holzbrennstoffe verbrannt werden. Die Getreideverbrennung ist in Kleinfeuerungsanlagen bis 100 kW unzulässig. Zugelassen ist die Verbrennung von Getreide und Biobrennstoffen (außer Holz) in genehmigungsbedürftigen Anlagen ab 100 kW nach der 4. BImSchV.

Die Verbrennung von Stroh konnte sich allerdings bisher weder in Kleinfeuerungsanlagen noch in genehmigungsbedürftigen Anlagen etablieren. Auch die Verbrennung von Getreide in genehmigungsbedürftigen Anlagen hat bisher aus wirtschaftlichen Gründen noch keine Bedeutung. Wirtschaftlich interessant für die Landwirtschaft und das Agrargewerbe könnten hingegen die bisher nicht zugelassenen Getreideverbrennungsanlagen sein.

Eine umweltfreundliche Verbrennung von Halmgut-Brennstoffen in Kleinfeuerungsanlagen bringt Wertschöpfung in den ländlichen Raum. Gleichzeitig trägt sie durch die Ausnutzung des energetisch nutzbaren Biomassepotenzials vor allem bei der Wärmeversorgung zum Ersatz von fossilen Brennstoffen bei und leistet so einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

Aus Respekt vor ethischen Vorbehalten gegenüber der Verbrennung von Brotgetreide ist es allerdings – unabhängig davon, ob man diese teilt – angebracht, bei einer Neuregelung der Halmgutverbrennung in Kleinfeuerungsanlagen die Verbrennung von zum Verzehr geeignetem Brotgetreide weiterhin auszuschließen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

zünftig eine Neuregelung für die Verbrennung von Halmgut-Brennstoffen (vor allem Stroh und Getreide) auf den Weg zu bringen, die eine thermische Nutzung dieser Biobrennstoffe in Kleinfeuerungsanlagen (nach der 1. BImSchV) bei strengen Grenzwerten zulässt und sich an folgenden Eckpunkten orientiert:

- Die bisherige Brennstoffdefinition „Stroh und ähnliche pflanzliche Stoffe“ wird erweitert auf Biobrennstoffe wie Stroh, Getreide, Getreideganzpflanzen und ähnliche pflanzliche Stoffe. Es sollte eine Brennstoffnorm entwickelt werden.
- Es wird ein maximaler Wassergehalt des Brennstoffes von 15 Prozent festgelegt.
- Die Verbrennung von zum Verzehr geeignetem Brotgetreide in Kleinfeuerungsanlagen bleibt weiterhin ausgeschlossen.
- Der Betrieb von Kleinfeuerungsanlagen zur Verbrennung von Halmgut-Brennstoffen wird auf Betriebe der Landwirtschaft, des Gartenbaus und des Agrargewerbes beschränkt.

- Die Verbrennung von Halmgut-Brennstoffen wird nur in Anlagen bis 100 kW zugelassen.
- Die mit Halmgut-Brennstoffen betriebenen Kleinf Feuerungsanlagen müssen nachweislich Abgasemissions-Grenzwerte einhalten, die den Grenzwerten der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) für genehmigungspflichtige Anlagen entsprechen. Diese Grenzwerte sollen nach wissenschaftlichen und technischen Kriterien nach einer Auswertung des Standes der Technik und der Emissionsminderungspotenziale der Anlagen von den zuständigen Behörden im Rahmen der anstehenden Novellierung der 1. BImSchV festgelegt werden.
- Bei der Typenprüfung vor der Zulassung der Kleinf Feuerungsanlagen ist der in der TA Luft festgelegte Dioxingrenzwert von 0,1 Nanogramm pro Nm<sup>3</sup> auch bei ungünstigen Betriebsbedingungen (schwankende Auslastung und Brennstoffqualität) einzuhalten.

Berlin, den 5. April 2006

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**

